NABU-Landesverband Sachsen e. V. | Löbauer Straße 68 | 04347 Leipzig

Stadtverwaltung Pirna
Fachgruppe Stadtentwicklung
Frau Schubert
Am Markt 1/2
01796 Pirna

Landesgeschäftsstelle

Philipp Steuer

Tel. +49 (0)341 33 74 15-31
Fax +49 (0)341 33 74 15-13
steuer@NABU-Sachsen.de

29.09.2023

„Industriepark Oberelbe (IPO)": Teil-Bebauungslan Nr. 1.1 „Feistenberg" inkl. Beteiligung zu Prüfung Umweltauswirkungen nach § 18 Abs. 1 UVPG

Öffentlichkeitsbeteiligung IPO, Einwendungen zum Entwurf des Bebauungsplanes

Ihr Schreiben vom: 25.07.2023
Ihr Zeichen: [ohne Az.]
Unser Zeichen: VO-SN-2020-27904-NABU zu VO-SN-2020-26043-NABU

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Schubert,

der NABU-Landesverband Sachsen e. V. bedankt sich für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Seitens des NABU Sachsen als anerkanntem Naturschutzverband nach SächsNatSchG ergehen hierzu nachfolgende Hinweise und Forderungen zu den uns betreffenden Belangen.

In die Beteiligung gegeben wurde der sog. B-Plan NR. 1.1 Feistenberg, der auf knapp 140 ha (Geltungsbereich) Baurecht für den Bau von großen Industrieanlagen schaffen soll. Das Bauvorhaben befindet sich mit Erstellung der Unterlagen zum B-Plan 1.1 im bauplanungsrechtlichen Verfahren der Bauleitplanung nach Baugesetzbuch (BauGB). Aber (erst) parallel werden im „Huckepack"-Verfahren die notwendige FNP-Änderung und LSG-Ausgliederung betrieben. Von einer raumordnerischen Steuerungswirkung oder einem effizienten Schutz von ausgewiesenen Gebieten kann also keine Rede sein.

Der ZV IPO hat nach Selbstaussage im Zuge der Aufstellung des „neuen" B-Plans Nr. 1.1 laut Anschreiben die Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren zum B-Plan Nr. 1 „ausgewertet" und diesen darauf aufbauend entwickelt: „Nach Auswertung der dabei eingegangenen Stellungnahmen hat der Zweckverband ... den Entwurfs- und Offenlagebeschluss für den B-Plan gefasst" (Anschreiben, S. 1). Tatsächlich besteht der vorgelegte B-Plan hingegen aus fast derselben Planung, aber nur für einen Teilbereich des geplanten Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 1.

Eine inhaltliche und fachliche Auseinandersetzung mit den von uns vorgetragenen Argumenten (Stellungnahme vom 10.08.2020) scheint nicht stattgefunden zu haben. Es gibt auch in der Summe keine aus ökologischer Sicht positive Veränderung des Plans, der nun – von minimalen Änderungen, darunter auch Verschlechterungen abgesehen – als B-Plan für einen ersten Teilbereichen erneut in die Beteiligung gegeben wird. Auch aus der Sitzungsunterlage vom 12.10.2020 – die korrekterweise auch nur „Aufstellung der Stellungnahmen" genannt wird – geht hervor, dass der Zweckverband offenbar keine Schlüsse aus den eingereichten Stellungnahmen ziehen wollte. Ein Abwägung im Sinne des Gesetzes stellt diese jedoch nicht dar.

NABU (Naturschutzbund Deutschland)
Landesverband Sachsen e. V.
Löbauer Straße 68
04347 Leipzig
Tel. +49 (0)341 337415-0
Fax +49 (0)341 337415-13
landesverband@NABU-Sachsen.de
www.NABU-Sachsen.de

Geschäftskonto
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE32 8602 0500 0001 3357 00
BIC BFSWDE33LPZ

Spendenkonto
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE05 8602 0500 0001 3357 01
BIC BFSWDE33LPZ

Vereinssitz Leipzig
Vereinsregister VR 15
Sitz des Amtsgerichts Leipzig
Steuer-Nr. 232/140/07118

Der NABU Sachsen ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.

100% Recyclingpapier

Wir fordern hiermit deshalb zunächst die Durchführung des Abwägungsprozesses für das Vorentwurfsverfahrens, zu dem sich die Verbände umfassend geäußert haben, und zudem die Zustellung des Abwägungsprotokolls inkl. ausführlicher Begründungen, warum unsere Einwendungen nicht berücksichtigt wurden.

Im Gegenteil, die Planung ist in wichtigen Teilen noch verschlechtert geworden, und wird so noch mehr negative ökologische Auswirkungen und weniger geeigneten Ausgleich mit sich bringen. Dazu zählt z.B. die Verlegung der CEF-Maßnahme Feldlerche ins über 20 km (Luftlinie) entfernte Altenberg oder die immer noch rein intuitive Behauptung, dass das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf auch nur eines der umliegenden FFH-Gebiete habe. Das widerspricht der Intention eines Beteiligungsverfahrens und ist für uns Fachverbände ein Schlag vor den Kopf!

Insofern wird deshalb – soweit sie das nun vorgesehene (Teil-) Plangebiet „Feistenberg" betrifft – vollumfänglich aufrechterhalten.

Wir begrüßen hingegen, dass es auch leichte Verbesserung gab, so wie die nunmehr vorgesehene (aber auch verpflichtende) „dauerhafte" rechtliche Sicherung der CEF-Maßnahme Feldlerche und ihre frühzeitige Umsetzung vor Durchführung des Eingriffs, die Durchführung einer breiteren FFH-Prüfung mit Einbeziehung von acht FFH-Gebieten (von denen aber wiederum nur zwei tiefer betrachtet wurden) sowie die Planung für die „Neuerrichtung Wildbrücke", die aber unserer Einschätzung nach nicht alle angenommenen Funktionen erfüllen kann (s.u.).

Generell müssen wir feststellen, dass die vorgelegten Planungen – sowohl für den B-Plan Nr. 1 als auch Nr. 1.1 – weiterhin unvollständig und voller fachlicher und methodischer Mängel und unbelegter Behauptungen sind, und dies deshalb weiterhin keine geeigneten bzw. ausreichenden Unterlagen sind, um das Vorhaben valide und umfassend beurteilen zu können. Dazu zählen die zahlreichen, einfach reinkopierten Textbausteine genauso wie die massenhaft vorkommenden, nicht durch Quellen oder Fakten untersetzten Behauptungen, z.B. zur Störungsanfälligkeit von Tierarten, u.v.m.

Durch die Beauftragung einer in solchen Verfahren völlig unerfahrenen Planungsgemeinschaft hat sich der Vorhabenträger sicherlich keinen Gefallen getan. Jedenfalls entsprechen die vorgelegten Unterlagen fachlich und methodisch nicht den Anforderungen an eine Planungsgrundlage, auf der aufbauend ein Flächenumgriff von ursprünglich 280ha, nunmehr Teilfläche von 140ha, Baurecht zu schaffen, zumal für die Ansiedlung großflächiger, voraussichtlich störender Gewerbebetriebe in einer ökologisch und kulturhistorisch (auch touristisch!) wertvollen, bislang in der Nutzung relativ unveränderten Landschaft.

Das Büro erscheint uns jedenfalls mit einem Planvorhaben dieser Größe und Sensibilität überfordert zu sein, ebenso wie im Umgang mit Kritik und Einwendungen von Verbänden und Betroffenen. Das zeigt die fehlende, trotzdem behauptete „Auswertung" (Berücksichtigung?) von Argumenten aus dem Vorverfahren.

Weiterhin bleiben – trotz verkleinerten Zuschnitts – unsere eine Ablehnung begründenden großen Bedenken bestehen, übergreifend sind dies folgende Argumente, auf die wir in der Stellungnahme vom 10.08.2020 bereits eingegangen sind und tw. im Folgenden tw. noch einmal detaillierter eingehen; im Weiteren verweisen wir auf unsere aufrechterhaltene Stellungnahme vom 10.08.2020.

Wir lehnen das Vorhaben insgesamt mit folgenden Argumenten ab:

- Dem fehlenden belastbaren Nachweis des Bedarfs,
- dem massiven Flächenverbrauch des Vorhabens trotz Flächensparziel,

- den riesigen, aus öffentlichen Mitteln zu finanzierenden Erschließungskosten für ein Gewerbegebiet, für das bisher keine Nachfrage besteht,
- der unambitionierten Prüfung von Alternativvarianten, insb. der Sanierung und Entwicklung von Industriebrachen im Elbtal,
- der (deshalb) nicht nachvollziehbaren, nicht tragfähigen Begründung des Vorhabens (die aber Voraussetzung für die Aufstellung eines B-Plans überhaupt ist),
- darauf aufbauend der planungsrechtlich sehr fragwürdigen Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus juristischer Sicht.
- Es fehlen weiterhin belastbare Aussagen zu erwartenden Lärmemissionen und zum Schutz von betroffenen Anwohnern, Schutzgebieten und geschützten Arten, sowie ein geeignetes Lärmkonzept, was sich auch damit erklärt, dass es für große Flächenanteile keine Einschränkungen, z.B. keine Lärmemissionsobergrenzen / -kontingente geben soll. Damit können die Auswirkungen nicht abschließend beurteilt werden.
- Dazu kommen weiterhin ungeklärte Fragen zur schadfreien Entwässerung des Gebiets, zum Umgang mit Niederschlagswasser, insb. bei sich zukünftig verschärfenden / intensivierenden Starkregenereignissen, sowie
- ungeklärte Fragen zur (Prozess-) Wasserversorgung des Gebiets bzw. zur Aufteilung der lokal zur Verfügung stehenden (Trink-/Prozess-) Wasserdargebots, insb. falls sich stark wasserverschwendendes Gewerbe wie z.B. Batterieproduktion ansiedeln sollte,
- Wir kritisieren die nicht abschätzbaren, die Gesundheit der Anwohner gefährdenden Auswirkungen des Vorhabens auf die mikroklimatischen Verhältnisse, die Entstehung und Verteilung von Kaltluft im Elbtal (Stichwort: Kaltluftentstehungsgebiete, Kaltluftbahnen), die das (trotz zahlreicher Hinweise nicht überarbeitete) klimatische Gutachten nicht entkräften kann), sowie die
- völlige Ignoranz der Ergebnisse des Vorentwurfs-Verfahrens, der Einwände von Anwohnern, Betroffenen und Verbänden.
- Es fehlt weiterhin der Nachweis der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens bzw. des Ausschlusses negativer Auswirkungen auf eines der vier umliegenden FFH-Gebiete und deren Lebensräume und Arten.
- Generell kritisieren wir den rein verbal-argumentativen, nicht durch Studien belegten Ausschluss von Gefahren oder negativen Auswirkungen auf Mensch und Tier, ohne Anführung von Quellen und Belegen.
- Es fehlt zudem immer noch der Nachweis der Lärmunempfindlichkeit bestimmter betroffener Arten wie der Feldlerche, sowie ein
- valides, flexibles und korrekturfähiges Konzept zum Monitoring der CEF-Maßnahmen bzw. zum Beleg ihrer Wirksamkeit.

Im Übrigen müssen wir darauf hinweisen, das offensichtlich nicht die aktuellen Unterlagen ausgelegt wurden. Schon deshalb ist u.E. eine Neuauslage erforderlich. Deutlich wird das an der Karte der Kompensationsmaßnahmen, die auf den 7.7.2022 datiert, wohingegen im Textteil ein angeblicher „Ausschnitt aus dem Grünordnungsplan zur Lage einer Maßnahme" zu finden ist, der aber nicht der Kartendarstellung im GOP selbst entspricht.
Dadurch lässt sich z.B. die CEF 4 (Zauneidechsen) nicht valide verorten und deshalb auch nicht bewerten. Damit ist eine Beurteilung des Vorhabens (-ausgleichs) nicht möglich und die aktuellen Unterlagen erneut auszulegen!

Auch unsere Hinweise auf gesetzliche Vorgaben aus STN zu B-Plan Nr. 1 (10.08.2020) wurden zu großen Teilen nicht berücksichtigt und bleiben damit aktuell. Diese sind insb.:

- Negative Auswirkungen eines Planvorhabens auf europäische Schutzgebiete und europäisch geschützte Arten müssen ausgeschlossen weden können. Dies ist in geeigneter Form nachzuweisen. Das ist weiterhin nicht erfolgt.
- Erhalt der Biodiversität, Minimierung des Flächenverbrauchs, Klimaschutz u.a. Querschnittsaufgaben sind – auch wenn sie nicht einzelgesetzlich verankert sind – generell zu beachten.
- Der vollständige Ausgleich der nicht vermeidbaren Eingriffe durch ein Planvorhaben ist Voraussetzung einer Plangenehmigung.
- Ausgleichsmaßnahmen (A-Maßnahmen) etc. müssen vollständig textlich im Bebauungsplan (B-Plan) festgesetzt werden.
- Gestaltungsmaßnahmen sind keine Ausgleichsmaßnahmen.
- Vor dem Hintergrund des Paris-Abkommens und weiterer staatlicher verbindlicher Verpflichtungen sind Maßnahmen zum Klimaschutz vorzusehen und verbindlich festzulegen.

Wie eingangs noch einmal erwähnt, reichen die vorgelegten Unterlagen zu einer abschließenden Beurteilung des Vorhabens im Hinblick auf die Belange des Umwelt- und Naturschutzes immer noch nicht hin. Im Einzelnen fehlen weiterhin Nachweise zu folgenden Argumenten bzw. Sachlagen:

- Nachweis eines „Wirkkreises" von unter 500m bzw. der Begründung des Ausschlusses von Flächen, die in einem Umkreis von mehr als 500m um das Plangebiet liegen, aus dem Untersuchungsgebiet des Umweltberichts (vgl. ebd., 5. 44 sowie FFH-Verträglichkeitsvorprüfung, S. 2, 7, 9, 14, 16, 22).
- Nachweis, dass eine Beeinträchtigung aller vier benachbarten FFH-Gebiete ausgeschlossen werden kann.
- Nachweis, dass keine kumulativen Wirkungen zu erwarten sind. (Zitat FFH-Verträglichkeitsvorstudie: „Durch das vorliegende Vorhaben können somit kumulative Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden." (5. 20))
- Nachweis, dass die Kohärenz der FFH-Gebiete nicht beeinträchtigt wird. (Zitat: „für das SCI Nr. 085E, Seidewitztal und Börnersdorfer Bach' [wird] eine geringe Kohärenz zu den Labkraut-Eichen-Hainbuchenwäldern des SCI, Barockgarten Großsedlitz' aufgrund der sehr großen Entfernungen formuliert" (S. 21).
- Nachweis der Toleranz der genannten Vogelarten gegenüber Lärm bzw. generell der (geringen?) Störanfälligkeit der vorkommenden (FFH-) Arten bzw. Nachweise, dass negative Auswirkungen auf besonders geschützte und bedrohte Arten (Feldlerche, Gelbspötter, Fledermäuse, Zauneidechse) ausgeschlossen bzw. ausgeglichen werden können. Diese Arten müssen aufgrund ihres Status (Vorwarnstufe RL, ungünstiger Erhaltungszustand) zwingend beachtet und ausreichend geschützt und gefördert werden.

Aus allen diesen Gründen bleiben wir bei unserer ablehnenden Haltung zu dem Vorhaben.

An dieser Stelle fassen wir kurz die wichtigsten Einwände und Argumente gegen einen Beschluss des B-Plans zusammen. Die ausführlichen Herleitungen und Begründungen können Sie dem weiteren Text oder der weiterhin aktuellen und aufrechterhaltenen Stellungnahme vom 10.08.2020 entnehmen.

Widerspruch zu übergeordneten Planungen:

Der LEP legt lediglich räumlich unkonkret die Grundsätze und Ziele der Landesentwicklung fest, die in den Regionalplänen (RP) (flächen-) konkretisiert werden; er wird hier deshalb nicht betrachtet.

a) Regionalplan Osterzgebirge

Eine Übereinstimmung mit dem Regionalplan als übergeordneter Planung muss gegeben sein, damit ein Vorhaben planungsrechtlich zulässig ist. Dieser legt im Gebiet der Flächen C und D u.a. Vorranggebiete Landwirtschaft sowie Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft fest, aber keine Gewerbegebiete. Der einst (auf „nur" 50 ha) vorgesehene Industrie-Vorsorgestandort südlich Pirna wurde jedoch aus dem Regionalplan sogar gestrichen (2. Gesamtfortschreibung).

Damit ist u.E. die einzige belastbare planungsrechtliche Begründung für die Entwicklung des Teilbereichs D weggefallen und insgesamt die fachliche und die rechtliche Begründung des Projekts in Frage gestellt. Voraussetzung für die Schaffung einer planungsrechtlichen Grundlage für den IPO wäre deshalb ein vorgeschaltetes Zielabweichungsverfahren, das durch die Landesdirektion durchgeführt werden müsste.

Zudem kritisiert der RPV indirekt den fehlenden Bedarf, da „laut regionalplanerischer Festlegung ... der Vorsorgestandort nur bei konkretem Ansiedlungsbegehren mindestens eines Ansiedlers mit einem Flächenbedarf von mind. 20 ha erschlossen werden" darf (Machbarkeitsstudie, 5. 46).

b) FNP Pirna-Dohma

B-Pläne sind regelmäßig aufbauend auf den FNPs zu entwickeln, die das räumlich konkrete raumordnerische Instrument der Steuerung der Landesentwicklung darstellen.

Dies ist im vorliegenden Verfahren nicht der Fall. Der rechtswirksame FNP Pirna-Dohma vom 25.08.2004 weist das Gebiet als Fläche für Landwirtschaft aus. Diese Flächenwidmung ist mit einer Nutzung bzw. Entwicklung als großflächiges Gewerbegebiet natürlich nicht vereinbar.

Um die Übereinstimmung mit der übergeordneten Planung (anlassbezogen!) herzustellen, wird die FNP-Anpassung im Begleitverfahren durchgeführt. Dieses Verfahren der 4. Änderung des FNP der Verwaltungsgemeinschaft zwischen Pirna und Dohma läuft seit 2019 (1. Auslage), wurde mehrfach neu ausgelegt und ist bis heute nicht abgeschlossen und stellt damit keine rechtswirksame Planungsgrundlage dar.

Dementsprechend gibt es keinen rechtswirksamen FNP, der die Ausweisung des Gewerbegebiets Feistenberg begründen könnte! Auch aus diesem Grund lehnen wir die Planung ab.

Abgesehen davon kritisieren wir generell die Herstellung der Übereinstimmung mit der übergeordneten Planung im Parallelverfahren. Dies führt die Idee der Raumordnung als planungsleitende Grundlage *ad absurdum*!

Umweltauswirkungen des Vorhabens

a) Flächeninanspruchnahme:

Trotz (vorläufiger!) Halbierung des Plangebiets ist der Flächenverbrauch für dieses (nicht begründbare) Gewerbegebiet immens und sollen dafür sowie für seinen Ausgleich wertvolle Ackerflächen dauerhaft in Anspruch genommen werden.

Das steht – wie bereits 2020 ausgeführt – im Widerspruch zu den Flächensparzielen von Land und Bund, des ROG, des BauGB, des BodenSchG und der weiteren einschlägigen Rechtsgrundlagen.

Zudem gibt es einen Beschluss des Landtags, dass wertvolle Ackerböden nicht für Ausgleichsmaßnahmen verwendet werden sollen, was hier ebenfalls geplant ist.

(Zur Bilanzierung s.u.)

b) Auswirkungen auf die Luftqualität / EU-Luftreinhalterichtlinie:

Aufgrund fehlender konkreter Anfragen sowie fehlender Konkretisierungen zu den anzusiedelnden Gewerben und deshalb auch fehlender, ausreichend konkreter Unterlagen und Untersuchungen **können wir zum aktuellen Zeitpunkt keinerlei Aussagen zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Luftqualität machen**.

c) Auswirkungen auf die Böden (Bodenschutz):

Das Vorhaben ist mit einer großflächigen (bis 60/70 ha) Versiegelung v.a. landwirtschaftlicher Böden verbunden. Auch deshalb lehnen wir die Planung ab. Der Schutz von Böden ist in vielen Gesetzen formuliert (s.o.).

Generell sehen wir – auch mit Blick auf die Versorgungssicherheit sowie die angesichts des Klimawandels zwingend notwendige Regionalisierung der Wirtschaftskreisläufe – die immer weiter fortschreitende Versiegelung auch von Ackerflächen, selbst wenn diese derzeit intensiv genutzt werden, sehr kritisch.

Zudem handelt es sich bei den in Frage stehenden Böden um wertvolle, fruchtbare Böden, die bereits durch eine (vermutlich schon im Vorgriff vorgesehene) Erschließung des Gebietes unwiderbringlich verloren gingen. Die Ackerwertzahlen der hier vorkommenden, landwirtschaftlich gut nutzbaren Lößböden betragen 50-70 Punkte; die Böden haben zudem ein hohes (Wasser-) Retentionsvermögen. Ihr Verlust würde, wie bereits früher erwähnt, also auch das Abflussregime drastisch verändern und könnte zu Überschwemmungen tiefer gelegener Gebiete führen.

Deshalb lehnen wir die Planung ab.

d) Auswirkungen auf die Biologische Vielfalt / Botanischer Artenschutz:

Wir erwarten – um die Auswirkungen des Vorhabens auf die botanischen Arten abschätzen zu können – eine Kartierung der aktuell vorkommenden floristischen Werte im Plangebiet, um den geplanten Eingriff naturschutzfachlich beurteilen zu können.

Vorher können auch zu dieser Thematik keine Aussagen getroffen werden.

e) Indirekte Auswirkungen auf Schutzgebiete:

Wir gehen weiterhin davon aus, dass das Vorhaben erhebliche negative Auswirkungen auf die benachbarten europäischen Schutzgebiete haben kann.

Deshalb lehnen wir die Planung ab.

f) Direkte Auswirkungen auf Schutzgebiete:

Das Vorhaben ist mit erheblichen direkten Auswirkungen auf das LSG Großsedlitzer Elbhänge und Hochflächen, das Teil des Plangebiets ist und erst im Zuge der aktuellen Planungen ausgegliedert werden soll, zu rechnen. Dies haben wir in unserer parallel eingereichten Stellungnahme zum Ausgliederungsverfahren dargelegt.

Deshalb lehnen wir die parallel beantragte Ausgliederung strikt ab.

g) Auswirkungen auf die Biologische Vielfalt / spezieller (Tier-) Artenschutz:

i. Feldlerche:

Die Feldlerche kommt als Brutvogel im Plangebiet vor. Sie wird in der Vorwarnstufe Rote Liste Sachsen aufgeführt und weist in Sachsen einen unzureichenden Erhaltungszustand auf (Umweltbericht 2020, S. 44). Es sind deshalb besondere und vorzeitige Maßnahmen zu ihrem Schutz notwendig.

Nachgewiesen wurden 55 Brutpaare (2020 und 2022) auf den Ackerflächen, flächig verteilt. Davon nisten 44 auf geplanten Bau- oder Kompensationsflächen. Diese Lebens- und Brutstätten werden durch den geplanten Eingriff vollständig zerstört. Ein Ausgleich ist deshalb – da „FFH-Anhangart" – zwingend erforderlich.

Ursprünglich war eine ortsnahe Kompensation auf benachbarten Ackerflächen, die Maßnahme „CEF (Feldlerchenfenster auf 78 ha)", geplant. Sie sollte dazu dienen, insgesamt 39 Brutreviere der Feldlerche, die aufgrund der Flächeninanspruchnahme verloren gehen, auszugleichen. Als Ausgleich ist aber aktuell nicht mehr diese Maßnahme vorgesehen, sondern die Anlage von Feldlerchenhabitaten im 20 km entfernten Fürstenwalde-Altenberg. Außerdem sollen hier lediglich 18 Feldlerchenreviere neu geschaffen werden.

Damit ist der Ausgleich für den Verlust der Feldlerchen-Brutpaare nicht annähernd ausgeglichen. Dazu unten mehr.

ii. Weitere Vogelarten

Auch Nahrungsgäste sind zu betrachten. Nach unseren Informationen nutzen Mäusebussard, Rotmilan, Turmfalke, Graureiher, Habicht und Sperber die betreffenden Flächen regelmäßig und großräumig als Nahrungshabitate. Diese sind dementsprechend zu erwähnen und zu untersuchen. Auch Wildgänse und Enten sind regelmäßig als Nahrungsgäste auf den Feldern zu finden.

Entsprechende Unterlagen bzw. Gutachten fehlen und sind nachzureichen.

iii. Fledermäuse:

Zur Untersuchung der zu erwartenden Auswirkungen auf vorkommende Fledermausarten wurde ein Gutachten nachgereicht (MEP 2022). Dieses weist verschiedene, auch besonders geschützte Arten im Gebiet nach. Dementsprechend ist ein geeigneter Ausgleich für den Verlust von Lebens- und Reproduktionsstätten vorzusehen; dazu s.u. Zudem wurden „Anhang-Arten" im FFH-Erheblichkeitsgutachten geprüft.

iv. Weitere Säugetierarten

Daten zu den Vorkommen weiterer Säugetierarten fehlen. Angeblich wurden durch die faunistischen Gutachter „während der Begehungen ... auf das Vorkommen weiterer besonders geschützter Arten geachtet. Dabei konnten keine weiteren besonders geschützten Arten erfasst werden." (Kap. 3.9 Weitere besonders geschützte Arten, S. 32.) Nach unseren Informationen kommen hier jedoch auch diverse weitere Säugetierarten vor, darunter auch Rote Liste-Arten wie der Feldhase, außerdem Eichhörnchen, Iltis und die großen Säugetierarten.

Durch die Planung soll ihr **Lebensraum wird dauerhaft zerschnitten werden. Auch aus diesem Grund lehnen wir die vorgelegte Planung ab.**

Der Vorhabenträger hat deshalb unbedingt ein Gutachten über Vorkommen weiterer geschützter Säugetierarten, die im Plangebiet vorkommen, vorzulegen. Ein entsprechendes Gutachten wurde bisher nicht beauftragt oder vorgelegt. Erst dann kann der Eingriff abschließend fachlich beurteilt werden.

Erheblichkeit des Vorhabens: Zur „vertieften" FFH-Erheblichkeitsprüfung

Mit der Auslegung des B-Plans Nr. 1.1. hat der Zweckverband auch eine (tw.) tiefere FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgelegt: „Für den 'Technologiepark Feistenberg' wurde die Verträglichkeit hinsichtlich der europäischen Schutzgebiete in einer FFH-Verträglichkeitsprüfung untersucht und bewertet."

Die Vorprüfung betrachtete lediglich zwei FFH-Gebiete: „Die bereits vorliegende FFH-Vorprüfung umfasst die Betrachtung der zwei am nächsten zum Bauvorhaben gelegenen FFH-Gebiete, das SCI 173 ‚Barockgarten Großsedlitz' und das SCI 85E ‚Seidewitztal und Börnersdorfer Bach'." (FFH-EP, S. 5.)

Nun wurden in der Erheblichkeitsprüfung immerhin alle benachbarten NATURA2000-Gebiete betrachtet, aber wiederum auch nur zwei genauer: Die EP bezieht sich nunmehr auf alle benachbarten NATURA2000-Gebiete (sechs FFH- und zwei SPA-Gebiete), insgesamt wurden also sogar 8 Gebiete vorgeprüft (FFH-EP S. 6). Aber wiederum wurden nur die zwei direkt benachbarten in der Tiefe; die anderen wurden von vornhinein ohne tragfähige Begründung – nur aufgrund ihrer Entfernung zum Plangebiet – von einer genaueren Untersuchung ausgeschlossen.

Diese Argumentation ist nicht nachvollziehbar, denn nur die reine Entfernung ist kein Beleg dafür, dass es keine (erheblichen, negativen) Auswirkungen auf die Schutzgebiete gibt, zumal wenn diese über hydrologische Zusammenhänge mit dem Gebiet verbunden sind.

Dieser Ausschluss steht u.E. im Widerspruch zur aktuellen europäischen Rechtsprechung: „Der EuGH hat entschieden, dass eine „angemessene Prüfung" im Sinne des Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie zum einen in vollem Umfang die Lebensraumtypen und Arten, für die ein Gebiet geschützt ist, erfassen und zum anderen sowohl die Auswirkungen des vorgeschlagenen Projekts auf die in dem Gebiet vorkommenden Arten, für die das Gebiet nicht ausgewiesen wurde, als auch die Auswirkungen auf die außerhalb der Grenzen dieses Gebiets vorhandenen Lebensraumtypen und Arten nennen und erörtern muss, soweit diese Auswirkungen geeignet sind, die Erhaltungsziele des Gebiets zu beeinträchtigen" (vgl. EuGH, Urteil vom 07.11.2018, C-461/17, Holohan u.a., Leitsatz 1).

Das Gutachten kommt bzgl. der FFH-Gebiete im 3-4 km Radius zu folgenden Schlüssen: „In der Verträglichkeitsprüfung 2022 [14] wurde im Ergebnis für die vier SCI-Gebiete und die zwei SPA-Gebiete in einer Entfernung von 3 bis 4 km festgestellt, dass

- bau-, anlage- und/oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben sind nicht zu erwarten sind.
- die Entfernung zum Vorhabengebiet und vorhandene Zäsuren (resultierend aus Topografie und Siedlungsbereichen) vermindern die Wirkungen des Vorhabens auf die Schutzgebiete.
- die Erhaltungs- und Entwicklungsziele der Schutzgebiete und ihrer maßgeblichen Bestandteile vom Vorhaben unberührt bleiben." (Umweltbericht S. 57.)

Gerade die Aussage, dass „bau-, anlage- und/oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben sind nicht zu erwarten sind", kann u.E. derzeit gar nicht belegt werden, da unklar ist welche Art von Gewerbe sich dort ansiedeln kann und wird.

Wir erwarten – je nach Investor und Art der Anlage – sehr wohl zahlreiche negative Auswirkungen, die sich durch den Betrieb der im Feistenberg anzusiedelnden Gewerbe ergeben könnten. Dies sicher auch vor dem Hintergrund, dass es aufgrund fehlenden Bedarfs / Anfragen (und nur wenigen Einschränkungen in den Gebieten TF 3 und 4) wie gesagt keinerlei Anhaltspunkte dazu gibt.

Durch Emissionen und v.a. auch die hydrologischen Abflüsse können die meist – wie die Namen schon sagen – gewässergebundenen NATURA2000-Gebiete („Müglitztal", „Osterzgebirgstäler", „Seidewitztal und Börnersdorfer Bach") natürlich auch über größere Entfernungen beeinträchtigt werden.

Dennoch werden in der „FFH-Verträglichkeitsprüfung zum Industriepark Oberelbe – IPO - B-Plan 1.1 – Teilbereich TechnologiePark Feistenberg" des Büros LA21 Landschaftsarchitektur Dresden mit Stand 08.07.2022 weiterhin alle mehr als 500 m vom Plangebiet entfernten NATURA2000-Gebiete von der Untersuchung ausgeschlossen, ohne einen solchen maximalen Wirkkreis zu begründen: „Es werden alle Lebensräume der benachbarten FFH-Gebiete näher betrachtet, die sich innerhalb eines 500-m-Radius zum Vorhabengebiet befinden. Da keine direkte Flächeninanspruchnahme in den Schutzgebieten erfolgt, sind die Wirkfaktoren, die ggf. Einfluss auf die Lebensräume der FFH- Gebiete haben, vor allem Lärmimmision, Nähr- und Schadstoffimmission, Lichtimmission und Erschütterungen. Es ist davon auszugehen, dass der Einfluss der benannten Faktoren mit zunehmender Entfernung über den 500-m-Radius hinaus unter die Erheblichkeitsschwelle der lokal begrenzten Lebensräume abnimmt." (S. 21.) Diese Aussage wird jedoch nicht näher begründet und ist nicht nachvollziehbar.

Insgesamt wurde der Wirkraum von 500 m Umkreis scheinbar willkürlich zusammen mit der UNB festgelegt: „Es wurden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren ermittelt und der Wirkraum in einem 500-m-Radius um das Bauvorhaben in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt. Der erweiterte Wirkraum von 3-4 km gilt für die auf der Stufe der Vorprüfung betrachteten 6 weiteren Natura 2000-Gebiete." (FFH-EP, S. 122.)

Wie schon in der FFH-Verträglichkeitsvorstudie wurden deshalb die FFH-Gebiete „Müglitztal" (SCI 43E) und „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg" (SCI 34E) sowie das SPA-Gebiet „Osterzgebirgstäler" nicht näher betrachtet – was wir bereits dort kritisiert haben. Eine tragfähige Begründung, warum die „Erheblichkeitsschwelle ... abnimmt", wurde wiederum nicht vorgebracht. Entsprechende Prüfungen müssen nachgeholt werden. Insbesondere ist der negative Einfluss der Industrie- und Gewerbegebiete auf den Austausch zwischen den FFH-Gebieten zu untersuchen.

Dies wird mit dem Argument begründet, dass die Flächen nicht direkt betroffen sind und außerdem durch grünordnerische Maßnahmen (ausreichend) abgeschirmt würden: „Ein Eingriff in die FFH-Gebiete SCI 173 'Barockgarten Großsedlitz' und SCI 85E 'Seidewitztal und Börnersdorfer Bach' erfolgt durch das Vorhaben nicht. Im SCI-Gebiet sind keine Maßnahmen durch das Vorhaben geplant. Beide FFH-Gebiete liegen außerhalb des Plangebietes bzw. Zweckverbandsgebietes und sollen durch verschiedene grünordnerische Maßnahmen von Einflüssen abgeschirmt/bewahrt werden." (Umweltbericht, S. 56.)

Diese Behauptung können wir nicht nachvollziehen, denn es fehlen wie gesagt weiterhin Aussagen zur tatsächlich zu erwartenden Nutzung und deshalb auch nachvollziehbare Argumente und Belege, warum das Vorhaben keine Auswirkungen auf die umliegenden FFH-Gebiete und die durch in diesen Gebieten besonders geschützten Arten haben sollte. Da nicht bekannt ist, welche Gewerbe- oder Industrieanlagen sich später ansiedeln werden, können auch keine validen Aussagen zum Lärmwirkkreis oder zu anderen zu erwartenden Immissionen (oder deren Begrenzung durch textliche Festlegungen). Deshalb muss entweder klar sein, welche Art Gewerbe sich dort ansiedelt, oder der B-Plan muss diesbzgl. Vorgaben machen, insb. zu Art des zulässigen Gewerbes und Grenzwerten (Lärm, Wasserverbrauch, Schadstoffemissionen, ...).

Auch stellen wir in Frage, dass die geplanten grünordnerischen bzw. randlichen Gestaltungsmaßnahmen ausreichen, um die Auswirkungen bzw. Emissionen abzupuffern.

Bislang sind in den größeren Teilflächen (TF 1 und 2) explizit keine Einschränkungen vorgesehen bzw. scheinen die Planer als „Nische" für den Feistenberg die Fokussierung auf andernorts nicht zulässige Nutzungen ausgemacht zu haben: „Die Industriegebiete (GI) mit den Kennzeichnungen D 1.1s und D 1.2s [sowie] mit den Kennzeichnungen D 1.1n, D 1.2n, D 1.3, D 2.1, D 2.2, D 2.3, D 2.4, D 4.1 und D 4.2 [TF 2] dienen ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind." Nicht zulässig sind lediglich Tankstellen, Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Bordelle, bordellartige Betriebe sowie sonstige Gewerbebetriebe und Nutzungen, deren Zweck auf Darstellung oder Handlung mit sexuellem Hintergrund ausgerichtet ist sowie Betriebe des Einzel-, Groß und Versandhandels."

Lediglich in der TF 4 gibt es Begrenzungen der Lärmemissionen (Begründung, S. 85).

Um negative Auswirkungen überhaupt vermeiden zu können, muss der B-Plan zudem Vorgaben machen, insb. zu Art des zulässigen Gewerbes und Grenzwerten (Lärm, Wasserverbrauch, Schadstoffemissionen, ...).

Deshalb können unserer Überzeugung nach Auswirkungen auf FFH-Gebiete auch auf Grundlage der FFH-EP nicht wirklich ausgeschlossen werden. Damit ist das Vorhaben auch nicht genehmigungsfähig!

Auch bei der Betrachtung der einzelnen vorkommenden Lebensraumtypen wird nur argumentiert, dass diese nicht direkt betroffen, also nicht in ihren Größen reduziert werden: „Das gutachterliche Fazit, getrennt nach den zwei Schutzgebieten, hält fest, dass auf den Lebensraumtyp (LRT) 'Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder' sowie die Erhaltungsziele des SCI 173 'Barockgarten' sind keine negativen Auswirkungen hinsichtlich des natürlichen Verbreitungsgebietes des LRT zu erwarten. Es findet keine Reduktion der Flächengröße statt. Notwendige Strukturen und spezifische Funktionen für

den langfristigen Fortbestand und den günstigen Erhaltungszustand der kennzeichnenden Arten des LRT bleiben erhalten". (Umweltbericht, S. 56.)

Auch das ist u.E. eine nicht hinreichend belegte Begründung, warum negative Auswirkungen auf diese LRT ausgeschlossen werden könnten. Ein entsprechender Nachweis ist zu führen.

Methodisch orientiert sich die Erarbeitung an den Vorgaben für den Bundesfernstraßenbau: „Als Grundlage für die Bearbeitungstiefe der FFH-Verträglichkeitsprüfung dienen neben der FFH-Richtlinie die Veröffentlichungen des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur bzw. des früheren Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesens, der „Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung beim Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen" in der Fassung vom Juli 2019 sowie der „Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau" in der Ausgabe von 2004." (FFH-EP, S. 6.) Diese Methodik ist u.E. ungeeignet, da sie sich nur auf (Wasser-) Straßen bezieht. Hier sollte eine naturschutzfachliche Methodik zum Einsatz kommen, z.B. die vom BfN empfohlenen Methoden und Fachgrundlagen, wie z.B.:

- Lambrecht et al. (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung
- Lambrecht & Trautner (2007): Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit

Zusammenfassend müssen wir abschließend sagen, dass aus unserer Sicht keinesfalls der valide Beleg vorgelegt wurde, dass erhebliche negative Auswirkungen auf europäisch geschützte Schutzgebiete, Arten und Lebensräume ausgeschlossen werden können. Hier ist dringend nachzuarbeiten!

Im weiteren legen wir ausschnittweise dar, warum die geplanten Kompensationsmaßnahmen nicht ausreichen, um den Eingriff auszugleichen.

<u>Ungenügender bzw. ungeeigneter Ausgleich des Eingriffs</u>

a) <u>Vorgezogener / zeitnaher Ausgleich (CEF):</u>

Wir begrüßen, dass es nunmehr Festlegungen für eine Anlage von CEF-Maßnahmen <u>im Vorfeld</u> der Erschließung des Baugebietes geben soll, insb. für die FFH-Arten Feldlerche und auch verschiedene Fledermausarten, z.B. das Große Mausohr: „Die Ersatzkästen [für Fledermäuse (Gr. Mausohr)] sind als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme vor den Bauarbeiten zu installieren." (ASP, S. 54.)

Auch die Heckengehölze sollen bereits vor dem Eingriff angelegt werden: „Die Umsetzung der Maßnahme soll unter Berücksichtigung der Zauneidechse (vgl. V2, V8) vor Baubeginn geschehen." (ASP, S. 55.)

Die Festlegung vorgezogener Maßnahmen für den funktionellen Ausgleich haben wir in unserer Stellungnahme von 2020 gefordert; wir begrüßen es, dass dieser nun auch verbindlich festgelegt werden soll.

b) <u>Nicht ortsnaher Ausgleich:</u>

Zugleich verlangen die rechtlichen Regelungen zu Kompensationsmaßnahmen, dass diese nicht nur zeit-, sondern auch ortsnah realisiert werden. Das ist aber bei der vorliegenden Planung z.B. für die Feldlerche nicht (mehr) gegeben: Mit der neuen Planung

wurde die Ausgleichsmaßnahme für die Feldlerche nach Altenberg-Fürstenwalde im Erzgebirge „verschoben". Der Ausgleich ist also nicht mehr ortsnah geplant. Damit ist diese Maßnahmen nach unserer Einschätzung nicht geeignet, um die negativen Auswirkungen auf die FFH-Art auszugleichen.

Zudem stellen wir in Frage, dass die geplante Maßnahme zur Lebensraumentwicklung geeignet ist. Geplant ist eine Acker-Wildkräutereinsaat, die Feldlerche benötigt jedoch Feldfrüchte sowie v.a. ein angepasstes Bewirtschaftungsregime (späte Ernte, am besten nur nach vorheriger Begehung und Vertreibung).

c) Ungenügender bzw. nicht funktionaler Ausgleich:

Mit Blick auf die in Anspruch zu nehmenden Biotope sind wir davon überzeugt, dass die geplanten Maßnahmen den Eingriff nicht ausgleichen können. Das gilt sowohl rein rechnerisch als auch biotop- und funktionsbezogen.

Zudem ist die vorgelegte Bilanz in Teilen fehlerhaft und damit nicht ausgeglichen (s.u.). Wir lehnen das Vorhaben deshalb auch mit Blick auf den ungenügenden Ausgleich als nicht genehmigungsfähig ab.

Dazu im Folgenden unsere weiteren Einwendungen und Begründungen:

i. Zu niedrige Bewertung der Ausgangsbiotoptypen / Eingriffsbilanzierung:

Bzgl. der Eingriffsbilanzierung müssen wir feststellen, dass der Biotopwert einiger Ausgangsbiotoptypen zu niedrig angesetzt wurde. Die Zahlen spiegeln den tatsächlichen Wert dieser Flächen vermutlich nicht wider und vernachlässigen zudem besondere Funktionen, die diese Flächen (über den rein flächenmäßigen Wert hinaus) haben, wie z.B. Biotopverbundsfunktion.

Das betrifft z.B. den Biotopwert der intensiv bewirtschafteten Ackerstandorte, aber auch des zu beseitigenden Verkehrsbegleitgrüns (Gehölzstrukturen) und gerade der Ackerbrachen, deren Wert mit ebf. 8 Punkten viel zu gering angesetzt wurde. Gerade Ackerbrachen sind wertvoller Lebensraum und Rückzugsort für Kulturfolgerarten, die sonst in unserer ausgeräumten und intensiv genutzten Agrarlandschaft keinen Lebensraum mehr finden. Dementprechend sind dies Flächen auch naturschutzfachlich noch intensiver zu untersuchen, da hier besonders geschützte Arten oft einen letzten Rückzugsraum finden können.

ii. Zu hohe Bewertung der Zielbiotoptypen / Eingriffsbilanzierung:

Die Bilanz wird des Weiteren künstlich durch eine zu hohe Bewertung der Zielbiotoptypen und eine Einbeziehung ungeeigneter Ausgleichsmaßnahmen „verbessert".

Zudem werden nicht zulässige Gestaltungsflächen als Ausgleichsmaßnahmen in die Bilanz einbezogen (s.a. iii. „Anrechnung unzulässiger Grünflächen in der Kompensationsbilanz"). Neben den u.g. Grünflächen sind das v.a. die Maßnahmen VK1 und VK2, bei denen es sich lediglich – wie in der Bilanz auch so ausgewiesen – um (gestaltendes / abschirmendes, schmal dimensioniertes) „Verkehrsbegleitgrün" handelt, auch wenn dieses als Laubbaumreihe ausgeführt werden soll (VK1).

Im Folgenden gehen wir nun auf einzelne der geplanten CEF-Ausgleichsmaßnahmen ein; weitere Ausgleichsmaßnahmen werden kursorisch in den Abschnitten „Anrechenbarkeit unzulässiger Grünflächen" und „Anrechenbarkeit von CEF-Flächen generell" betrachtet:

Ökologische Eignung der geplanten Wildbrücke (CEF 1):

Zur Lenkung der wandernden Tierarten plant der Vorhabenträger den Bau einer 20 m breiten Wildbrücke mit Gehölzstrukturen und „Pflegeweg" (vgl. Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 1.1 - Textteil). **Dies halten wir für unzureichend!**

Die Wildbrücke über die BAB 17 bei Gamig z.B. weist eine Breite von über 70 m auf. Dies wurde sowohl von anerkannten Naturschutzverbänden als auch vom Gericht als geeignet bewertet. Die hier geplante Wildbrücke ist mit 20 m sehr viel kleiner dimensioniert, was auch mit Blick darauf, dass es sich vermutlich um denselben Wanderungskorridor handelt, nicht ausreichend ist.

Damit sie die gewünschten Funktionen übernehmen kann, muss sie laut Forschung und Rechtsprechung mind. 50-70 m breit sein, so auch das „Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen" (MAQ 2008). Dazu legte ein Urteil des Bundesverwaltungsgericht von 2014 zur BAB 14 (BVerwG 9 A 4.13, Urteil vom 08. Januar 2014) fest:

„Soweit der Kläger eine zu geringe Breite der Wildschutzbrücke (Bauwerk 17Ü) rügt, hat [der] Gutachter des Beklagten erläutert, dass die vorgesehene Breite von 50 m, die der im ‚Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen' (MAQ 2008) geforderten Mindestbreite entspreche, angesichts weiterer Querungsmöglichkeiten [!] in räumlicher Nähe in jedem Fall ausreiche." Diese Aussage wohlgemerkt zu einer 50 m breiten Wildbrücke mit weiteren benachbarten Querungsmöglichkeiten!

Außerdem müssen Baumreihen – damit sie zuverlässig als Leitstrukturen für Fledermäuse dienen können – durchgängig sein.

Ökologische Eignung der geplanten Ausgleichsmaßnahme für die Feldlerche (CEF 2):

Für den Ausgleich des Eingriffes in die Feldlerchenpopulation ist z.B. vorgesehen: „Gemäß dem Grünordnungsplan erfolgt ... die vorgezogene Maßnahme ‚CEF2' zur Neuschaffung der verloren gehenden 18 Feldlerchenreviere auf Ackerflächen (Flurstücke 871/4, 991, 991b, 991f und 991 g) in der Gemarkung Fürstenwalde, Stadt Altenberg. Diese sind für die Dauer von 25 Jahren zu erhalten. Vor Durchführung der Erschließungsarbeiten im Geltungsbereich sind auf den o.g. Grundstücken (insg. 9,3 ha) mehrere Blühflächen von 50 m Mindestbreite mit Ackerwildkräutern anzulegen. Jeglicher Düngemittel- und Pestizideinsatz auf den Maßnahmenflächen ist untersagt. Eine wirtschaftliche Nutzung des Aufwuchses ist nicht erlaubt, Pflegeschnitte sind zulässig. Eine Beschreibung und kartographische Verortung der Maßnahme ist dem Grünordnungsplan zu entnehmen." (Grünordnungsplan / Artenschutzbeitrag, S. 52.)

Die geplante Kompensationsmaßnahme ist aus diversen Gründen trotz Anlage von Blühflächen und des Verzichts auf Düngemittel und Pestizide dennoch ungeeignet, den Eingriff in die Feldlerchenbestände (mit 55 Brutpaaren) auszugleichen:

- Es sind zu wenig Ausweichhabitate geplant.
- Die Kompensationsfläche liegt zu weit vom Eingriffsort entfernt; eine Abwanderung ist nicht möglich. Abwandernde Feldlerchen suchen neue Nistplätze

nicht allzu weit vom alten Brutstandort entfernt; hierzu sind entsprechende Daten vorzulegen. Nach Einschätzung von Ornithologen ist davon auszugehen, dass die Individuen, die ihre Nistplätze verloren haben, das 20 km entfernte Gebiet nicht finden und neu besiedeln. Damit würde die lokale Population ohne Ausweichhabitat vernichtet.

- Auch wenn es in der Region Altenberg ausbreitungsfähige Populationen gibt, die die Kompensationsfläche besiedeln könnten, wäre also der Lebensraumverlust der Art, aber nicht die konkret vergrämte Population „ausgeglichen".
- Die geplante Lebensraumgestaltung ist für die Art unserer Einschätzung nach wenig geeignet bzw. zu eintönig, zu wenig strukturiert. Die Feldlerche benötigt keine Ackerwildkräuter, sondern vor allem eine mosaikartige Struktur mit einer niedrigen Vegetation sowie mit Fehlstellen in der Vegetation, die aber nicht vorgesehen sind.
- Einsaat mit Landschaftsrasen ist vorgesehen. Es gibt jedoch keine Festlegung, was für eine Mischung hier zum Einsatz kommen soll. Mit Blick auf die Vorgaben des BNatSchG darf nur regio-zertifiziertes Saatgut eingesetzt werden. Es sollte zudem möglichst vielfältig sein und nur heimische Arten enthalten, um eine Florenverfälschung zu vermeiden. Außerdem sollte eine „niedrige Mischung" eingesetzt werden, da bevorzugte Vegetationshöhe von Feldlerchen 15-20 cm ist, ggf. auch bis 30 cm Wuchshöhe (vgl. Südbeck et al., 2005).
- Der Brutvogelatlas Sachsen (2007) nennt als geeignete Lebenräume „landwirtschaftliche Nutzflächen, Bergbaufolgeflächen in frühen Sukzessionsstadien (vor Aufkommen dichten Gehölzbewuchses), Magerrasen und Heideflächen" (S. 408).
- Der Brutvogelatlas beschreibt zudem andere, hier nicht geplante Maßnahmen zum Schutz der Feldlerche, die –wenn nicht bereits vorgesehen – auch hier als Ausgleich zum Einsatz kommen sollten: „ Wichtige Schutzmaßnahmen sind die Wiederherstellung der standortstypischen Mosaikstruktur im Offenland, mit kleinräumiger Kulturarten- und Fruchtfolgenvielfalt, Feldrainen, Ackerrandstreifen, Ruderalflächen, Grün- und Schwarzbrachen sowie reduziertem Dünger- und Biozideinsatz auf diesen Flächen. Darüber hinaus können durch Belassen von Fehlstellen bzw. künstliche Erzeugung solcher Fehlstellen (Feldlerchenfenster) sowie streifenweise reduzierter Aussaatdichte auch in großflächigen Monokulturen gewisse Effekte für die Feldlerche erzielt werden (BERGER & PFEFFER 2011, LfUG & LfL 2007)." (S. 410.)
- Die Art hat bereits eine „relativ hohe Vorkommensdichte im Osterzgebirge (südlich Freiberg)" (ebd.), d.h. sie befindet sich dort schon in einem besseren Erhaltungszustand. Dementsprechend sollte die Art – wenn schon kein ortsnaher Ausgleich vorgesehen ist – wenigstens woanders gefördert werden, dort, wo sie bislang eher weniger präsent ist.
- Zudem stellt sich uns die Frage, ob die Planung einer Doppelanrechnung Vorschub leistet. Wenn die Flächen vom Nutzer sowieso wegen GLÖZ / ÖR als Blühflächen angelegt werden sollen, wäre das eine unzulässige Doppelbelegung. Dies ist zu prüfen bzw. auszuschließen.
- Zwar würde die Langfristigkeit durch die Plangenehmigung planungsrechtlich gesichert, aber „nur" für 25 Jahre. Vorgeschrieben sind jedoch 30 Jahre bzw. eine dauerhafte Sicherung durch Flächenkauf. Alternativ könnte bzw. müsste eine dingliche Sicherung der Maßnahme durch Eintragung einer Dienstbarkeit / Baulast ins Grundbuch erfolgen.

Ökologische Eignung der geplanten Ausgleichsmaßnahme für Zauneidechsen (CEF 3):

Durch das Vorhaben gehen Zauneidechsenhabitate durch „Überbauung und Verschattung auf prognostizierten 6,2 ha [verloren und sind] zu ersetzen" (GOP, S. 12). Insgesamt wurden 70 Individuen bei 8 Erhebungsterminen nachgewiesen, davon max. 25 an einem Tag (Faunistisches Gutachten, S. 29). Darauf aufbauend kann die Größe der Population nur geschätzt werden. Als Richtwert gilt hier: „Bei Eidechsenkartierungen konnen nie alle vorkommenden Eidechsen nachgewiesen werden. Bei Übersichtlichkeit des Geländes und Erfahrungen des Kartierers kann als Richtwert ein Faktor von mindestens sechs angenommen werden." (Hubert Laufer: „Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zauneidechsen", in *Naturschutz-Info* 2014, Heft 1, S. 7.) Dementsprechend ist von einem relativ großen Vorkommen mit ca. 150 Individuen auszugehen.

Zum Ausgleich des Eingriffs in die Zauneidechsenhabitate ist lt. GOP die „Anlage von Haufwerken für Zauneidechsen" geplant (GOP S. 62). „Dazu ist je Haufwerk von 2 x 5 m Grundfläche in Ost-Westrichtung eine Auskofferung von 0,5 m Tiefe herzustellen und mit 2 m² Sand, 2 m³ Baum- und Wurzelstuppen sowie 2 m² Steingemisch (80% Steinblöcke 20/40 cm, 20% Grobschotter 45/80 mm) anzufüllen." (Ebd., sic!) Eine geeignete Umfeldgestaltung ist scheinbar nicht geplant, stattdessen sollen diese Maßnahmen auf (bereits anders belegten) Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden, wobei unklar bleibt, ob der „Ziel"-Lebensraum geeignet ist und den Artansprüchen genügt, da keine Festlegungen zur Vegetationsentwicklung gemacht werden.

Unseres Erachtens nach reicht die Maßnahme und ihr Flächenumgriff bei Weitem nicht aus, um den Eingriff in die Population auszugleichen. Dazu wieder H. Laufer: „Um den Flächenbedarf für die Flächen der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen abzuschätzen, benötigt man neben der Anzahl der betroffenen Individuen auch Kenntnisse über den Raumbedarf der Eidechsen. Als mittlere Größe eines Aktionsradius für die Zauneidechse wird 150 m² angenommen, basierend auf Befunden von unter anderem Blab et al. (1991), Blanke (2010), Grametz (1996), Märtens (1999)." (Ebd.)

D.h., um den Eingriff auszugleichen, müssten 150 x 150 m² = 22.500 m², also gut 2 ha Fläche (speziell) zauneidechsengerecht gestaltet werden. Stattdessen sind bislang lediglich 15 Haufwerke (leider sind diese der Kartendarstellung nicht zu entnehmen, auch nicht, ob es insg. oder nur an der „zitierten" Stelle 15 sind) à 10 m² Fläche, das sind zusammen 150 m², vorgesehen, also laut Fachliteratur gerade mal soviel, wie ein Individuum benötigt.

Ökologische Eignung der geplanten Ausgleichsmaßnahme für Fledermäuse (CEF 4):

Das faunistische Gutachten stellt fest: „Während der Detektorbegehungen wurden insgesamt 8 Fledermausarten und 1 Artengruppen nachgewiesen. Im Rahmen der Bat-Corder-Untersuchungen wurden insgesamt 12 Fledermausarten und 4 Artengruppen aufgezeichnet." (Faunistisches Gutachten, S. 22.) Leider macht das faunistische Gutachten keine Aussagen zur Anzahl der vorkommenden Individuen. Die BatCorder haben jedoch bis zu 576 Kontakte (Zwergfledermaus) aufgezeichnet, die natürlich nicht alle auf einzelne Individuen, aber auch nicht auf ein einzelnes zurückgehen können.

Dadurch, dass allein mehr als 12 Arten (mit mind. einem Individuum) nachgewiesen werden konnten, ist klar, dass die geplante Kompensationsmaßnahme nicht ausreicht, um den Eingriff auszugleichen.

Dazu ist folgendes geplant: Zum Ausgleich des Eingriffs in bestehende Fledermausquartiere ist geplant, „in bestehenden Gehölzen nördlich und südlich der B172a (...) 6 Stück artspezifische Kästen der Firma ‚Schwegler Vogel- und Naturschutzprodukte

GmbH' (oder vergleichbare Modelle) an Gehölzen der Heckenleitstrukturen oder am östlichen Ökodurchlass [anzubringen]. Empfohlen werden Fledermaus-Universal-Sommerquartiere 2FTH aus Leichtbeton." (GOP, S. 58.)

Bzgl. des Ausgleichs für die Fledermausarten stellen wir also fest, dass die vorgelegten Untersuchungen sowie der geplante Ausgleich (6 Ersatzquartiere) unzureichend sind, schon da mind. 12 Arten im Gebiet vorkommen.

Die Ausgleichsmaßnahme kann zudem nur funktionieren bzw. angenommen werden, wenn entsprechende Leitstrukturen ebenfalls bereits im Vorgriff geschaffen werden.

Ökologische Eignung der geplanten Ausgleichsmaßnahme Leitstrukturen (CEF 5):

Mit der CEF5 sollen Gehölzstrukturen für den Neuntöter und häufige Brutvogelarten geschaffen werden: „Mit der vorgezogenen Maßnahme CEF5 ist eine Heckenstruktur von 300 m Länge und 4 m Breite zu errichten und für die Dauer von 25 Jahren zu sichern. Auf der in der Planzeichnung gekennzeichneten Fläche K17 nördlich der K8772 ist ein baumreicher Gehölzstreifen zwingend auszuführen. Die Fläche ist nach Pflanzflächenvorbereitung mit Laubbäumen der Pflanzenliste 3 zu bepflanzen. Dabei ist der Mittelbereich aus einzelnen Großbäumen (Mindestqualität: Hochstamm, Stammumfang 12-14 cm) und begleitenden mittelhohen Bäumen (Mindestqualität: Hochstamm, Stammumfang 10-12 cm) zu bilden." (GOP, S. 72.)

Auch hier zunächst der Hinweis, dass erst eine 30-jährige oder grundbuchliche Sicherung als dauerhafter Ausgleich gilt. Zudem wird auch diese Maßnahme mehrfach belegt. Außerdem wirkt diese Maßnahmen nicht für beliebige, nicht näher benannte „häufige Brutvogelarten", da diese teils ganz andere Lebensraumansprüche haben. Insofern ist zunächst zu klären, welche anderen Arten vorkommen und welche Lebensraumansprüche sie haben. Die Maßnahme als Ausgleich für den Eingriff in die Neuntöter-Bestände ist sicher geeignet, aber nicht für beliebig viele andere Vogelarten. **Diese sind speziell zu betrachten und ggf. speziell auszugleichen.**

Zudem empfehlen wir (nochmals), bei den **Pflanzlisten unbedingt auf die Einbeziehung von Ahornarten zu verzichten**. Diese breiten sich bereits jetzt massiv in der Landschaft aus und müssen bzw. sollten nicht auch noch speziell gefördert.

iii. <u>Anrechnung unzulässiger Grünflächen in der Kompensationsbilanz:</u>

Unserer bereits 2020 dargelegten Einschätzung – aufbauend auf dem bereits zitierten einschlägigen Urteil des BVerwG vom 1. April 2005 (BVerwG 9 VR 7.05) – nach handelt es sich bei fast allen vorgesehenen Maßnahmen nicht um Kompensationsmaßnahmen, sondern um Gestaltungsmaßnahmen, die lediglich der Gliederung und Abschirmung des Gebietes dienen und als solche keinen vollen ökologischen Wert besitzen. Sie sind zudem oft zu klein bzw. zu schmal (Längsstrukturen) dimensioniert. Dadurch wird die ökologische Qualität diese Flächen durch Lärm- und andere Emissionen stark geschmälert und gestört, und handelt es sich nicht um vollwertige Ausgleichsflächen. **Dementsprechend sind sie mit weniger Wertpunkten zu untersetzen.**

Tatsächlich handelt es sich u. E. bei fast allen, im GOP festgelegten Maßnahmen um schmale Streifen, die offensichtlich lediglich der Eingrünung des Gebietes bzw. der Anlage gestalterischen Straßenbegleitgrüns dienen, so wie z.B. die Flächen K1 bis K4, K7, K9, K11, K12, K27, K28. Solche Flächen sind schon zwecks Emissionsminderung bzw. „Einhausung" des Gebiets notwendig.

Insgesamt gibt es aus naturschutzfachlicher Sicht eine Mindestbreite für wirksame Maßnahmen, wenn es sich nicht lediglich um Leitstrukturen bzw. Flächen des Biotopverbunds handelt. Dies z.B. auch bei der Beurteilung der Wildbrücke, für die eine Mindestbreite von 50 – 70 m definiert wurde (s.o.).

Des Weiteren vertreten wir die Auffassung, dass die Maßnahmen K6 und K16 sowieso Pflicht sind, da sie (schon jetzt) den zu schützenden Biotopverbundkorridor darstellen, der bereits ausschließlich mit Blick auf diese Funktion zu erhalten ist. Ökologisch wirksam könnten hingegen die Maßnahmen K22 und K23 (umgebendes Grünland) und K18, K 15, K 26 sein.

Dementsprechend kann die Kompensationsplanung kein Plus in Höhe ca. einer halben Million Wertpunkte erzielen, sondern ist defizitär. Damit ist der Eingriff nicht vollständig ausgeglichen und nicht genehmigungsfähig.

iv. Anrechenbarkeit von CEF-Maßnahmen generell:

Insgesamt entsprechen die geplanten CEF-Maßnahmen nicht den Voraussetzungen, wie sie in der Literatur und Rechtsprechung formuliert und von den zuständigen Behörden auch gefordert werden, wie z.B. vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MULNV):

- Sie müssen die betroffene lokale Population der geschützten Art stützen und im Ergebnis deren negative Bestandsentwicklung verhindern.
- Sie müssen einen **engen räumlichen Bezug** zum beeinträchtigten Bereich aufweisen und z.B. den von der Population besiedelbaren Bereich erweitern.
- Sie müssen zeitlich so realisiert werden, dass die Funktion des beeinträchtigten Bereiches für die geschützte Art ohne Unterbrechung weiterhin gewährleistet werden kann. Werden in diesem Rahmen **Ausweichlebensräume geschaffen, müssen sie zum Zeitpunkt des Eingriffs voll funktionsfähig** sein.
- Sie müssen so präzise beschrieben werden, dass der Erfolg der Maßnahme durch die prüfende Behörde **fachlich bewertet** werden kann.
- Sofern der Erfolg der Maßnahme im Grundsatz als sicher unterstellt werden kann, aber verschiedene variable Faktoren eine **regelmäßige „Nachjustierung"** erfordert, ist ein **begleitendes Monitoring** (Erfassung der Bestandsänderungen) und Management vorzusehen. Der B-Planbeschluss muss für den Fall negativer Ergebnisse des Monitorings hinreichend bestimmte Angaben zum weiteren Risikomanagement enthalten.

(Quelle: Dr. Ernst-Friedrich Kiel, Referatsleiter Biodiversitätsstrategie, Artenschutz, Habitatschutz, Vertragsnaturschutz im MULNV NRW.)

v. Ausgleichsbilanzierung / Kompensationsbilanz

Mit der Grünordnungsplanung wurde auch eine auf den Teilbereich des B-Plans 1.1 bezogene Eingriffsbilanzierung vorgelegt. Als Fazit ist festzuhalten, dass die bislang vorgelegten Kompensationsmaßnahmen teilweise nicht als solche anerkannt werden können und damit ein Ausgleich des Eingriffs – so er überhaupt im übergeordneten öffentlichen Interesse ist – nicht gegeben ist.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen und der bereits jetzt trotz mangelhafter Datenbasis erkennbar fehlenden Genehmigungsvoraussetzungen

lehnen wir das Vorhaben weiterhin strikt ab und behalten uns rechtliche Schritte vor.

Wir bitten endlich um eine fachlich und rechtlich belastbare Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Hinweisen und Einwendungen, die Zusendung des Abwägungsprotokolls sowie um Beteiligung an der Planfortschreibung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Philipp Steuer
Naturschutzreferent

NABU (Naturschutzbund Deutschland)
Landesverband Sachsen e. V.
Löbauer Straße 68 | 04347 Leipzig
Fon: 0341 337415-0
Fax: 0341 337415-13